



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

10. Juni 2020

Mein Aktenzeichen  
MB-01 421-2/2018-96#7

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2304/05  
06131 16-4604

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
am 12. Mai 2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

- TOP 2)
  - a) „Sachstand zum Unfall im Abfallzwischenlager der Firma Süd-Müll in Heßheim“  
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLTT“, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Vorlage 17/6169 -
  - b) „Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Deponieunfall in Heßheim“,  
Antrag der Fraktion der CDU - Vorlage 17/6295 -
  - c) „Weitere Informationen zum Süd-Müll-Unfall in Heßheim und Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Deponieunfall“  
Antrag der Fraktion der CDU - Vorlage 17/6420 -

1/12

**Verkehrsanbindung**

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

zugesagt, dem Ausschuss die Sprechvermerke zu übersenden und die Bescheide bzw. das Anhörungsschreiben der SGD Süd an die Firma Süd Müll zur Verfügung zu stellen.

Die Sprechvermerke und die Bescheide bzw. das Anhörungsschreiben sind in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Höfken

**Anlagen:** Sprechvermerke, Bescheide sowie das Anhörungsschreiben der SGD Süd an die Firma Süd Müll

**Sprechvermerk des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
TOP 2 a) Sachstand zum Unfall im Abfallzwischenlager der Firma Südmüll in  
Heßheim“ – Vorlage 17/6169 – und  
2 c) Weitere Informationen zum Süd-Müll-Unfall in Heßheim und Einstellung der  
staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Deponieunfall – Vorlage 17/6420 -**

Anrede,

Anfang März hat die Staatsanwaltschaft Frankenthal das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt. Die Staatsanwaltschaft konnte keine konkrete, sorgfaltswidrige Handlung einer bestimmten Person feststellen, aus der sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den tödlichen Unfall ergeben würde. Das Verfahren wurde zur Prüfung möglicherweise in Betracht kommender Ordnungswidrigkeiten an die SGD Süd abgegeben.

Das Abschlussgutachten über die sicherheits-technische Prüfung durch den TÜV wurde auf der Transparenzplattform des Landes zugänglich gemacht, dies unter Wahrung der geltend gemachten Persönlichkeitsrechte sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diese bestehen nach wie vor, weshalb die Veröffentlichung eines ungeschwärzten Gutachtens, wie von der CDU-Fraktion erneut gefordert, nicht erwartet werden kann.

Die SGD Süd hat aufgrund der Empfehlungen des Gutachters eine Anordnung zu erforderlichen Schutzmaßnahmen beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen und zu technischen Vorkehrungen erlassen, gegen die der Betreiber Widerspruch eingelegt hat. Die mündliche Erörterung des Widerspruchs ist für Juni vorgesehen.

Weiterhin hat die SGD Süd aufgrund fehlender Auswirkungsbetrachtungen für verschiedene Szenarien im Sicherheitsbericht ein Anhörungsverfahren vor Erlass einer Anordnung eingeleitet. Die Anordnung zielt auf eine Reduzierung der Mengen an gefährlichen Stoffen ab, so dass die Anlage aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen würde. Die Anordnung ist allerdings abwendbar, wenn die Auswir-

kungsbetrachtungen unverzüglich nachgeholt werden. Die Firma Südmüll hat daraufhin den TÜV Rheinland mit der Erstellung der fehlenden Auswirkungsbetrachtungen beauftragt.

Zudem ist eine weitere Anordnung im Bereich des Abfall- und Immissionsschutzrechts geplant, um Dokumentationspflichten zu konkretisieren und klarzustellen, dass die Nebenbestimmungen aus diversen Genehmigungsbescheiden, die abfallrechtliche Grundprinzipien betreffen, generelle Gültigkeit besitzen und sich nicht nur auf den jeweiligen Antragsgegenstand beziehen.

Ansonsten führt die SGD Süd nach wie vor - in regelmäßigem Abstand angekündigte und unangekündigte Inspektionen durch.

Eine weitere Gesprächsrunde mit der Öffentlichkeit, wie von der CDU-Fraktion gefordert, ist zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht geplant:

- Laufendes Rechtsbehelfsverfahren;
- laufendes Anhörungsverfahren;
- Veranstaltungen mit einem größeren Teilnehmerkreis aufgrund der Pandemie zurzeit nicht möglich.

Zudem informiert die SGD Süd die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Sachstand regelmäßig über ihre Homepage.

Was die externe Notfallplanung betrifft, hat die SGD Süd die ihr vorliegenden Informationen auch an die Kreisverwaltung als zuständige Katastrophenschutzbehörde weitergegeben bzw. die Firma Südmüll aufgefordert, der Kreisverwaltung die erforderlichen Informationen zuzuleiten. Auch zukünftig steht die SGD Süd der Kreisverwaltung für die externe Notfallplanung beratend zur Seite.

**Sprechvermerk des Ministeriums der Justiz  
TOP 2 b) Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Deponieunfall in  
Heßheim – Vorlage 17/6295 -**

Anrede,

die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat das von Amts wegen eingeleitete Ermittlungsverfahren nach dem Tod zweier Mitarbeiter der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG auf dem Gelände des Sonderabfallzwischenlagers Heßheim am 21. August 2018 mit Verfügung vom 3. März 2020 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Gegen die Einstellung haben die Angehörigen eines der beiden verstorbenen Mitarbeiter mit Datum vom 16. März 2020 Beschwerde eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden ist. Dem Rechtsbeistand der Angehörigen wurde zunächst Akteneinsicht gewährt.

Das somit noch nicht endgültig abgeschlossene Verfahren richtete sich gegen Unbekannt und hatte den Vorwurf der fahrlässigen Tötung zum Gegenstand.

Bei den beiden zu Tode gekommenen Mitarbeitern handelte es sich um den Gruppenleiter für die Chemikalienentsorgung im Sonderabfallzwischenlager und einen seit mehreren Jahren als gewerblicher Arbeitnehmer im Sonderabfallzwischenlager Beschäftigten, der dort vorwiegend im Umfüllbereich eingesetzt wurde.

Bevor ich auf den konkreten Sachverhalt und die Einstellungsgründe eingehe, möchte ich darauf hinweisen, dass es für eine strafrechtliche Ahndung des Nachweises bedurft hätte, dass eine oder mehrere Personen kausal und schuldhaft den Tod der beiden Arbeiter verursacht haben.



Nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen konnte dieser Nachweis nicht geführt werden. Zum Geschehensablauf hat die Staatsanwaltschaft Frankenthal Folgendes ermittelt:

Die beiden zu Tode gekommenen Mitarbeiter füllten am 21. August 2018 einen 60-Liter-Kanister in einen teilgefüllten, 1000 Liter fassenden sogenannten Intermediate Bulk Container (IBC) um. Bei dem Umfüllen kam es zu einer chemischen Reaktion, bei der stark toxischer Schwefelwasserstoff freigesetzt wurde. Dieser greift in die Atmungskette innerhalb der Körperzellen ein und führt bereits in extrem niedrigen Konzentrationen zu einem „inneren Ersticken“.

Trotz umfangreicher Ermittlungen in Form von Durchsuchungsmaßnahmen bei elf Objekten von acht Firmen in vier Bundesländern, Auswertung von sichergestellten Bild- und Textdateien im Volumen von 386 Gigabyte sowie Vernehmung von fast fünfzig bei den verschiedenen Firmen beschäftigten Mitarbeitern konnte die Herkunft des Inhalts des IBCs nicht geklärt werden. Der Weg dieses Behältnisses in das Sonderabfallzwischenlager sowie die damit einhergehenden Abläufe konnten nicht lückenlos rekonstruiert werden. Dies führt dazu, dass im Ergebnis keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Vorfall vom 21. August 2018 nachweisbar ist.

Der Inhalt des 60-Liter-Kanisters war als Abfall bei der Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs angefallen. Der Kanister war zutreffend gekennzeichnet, und zwar mit der UN-Nummer, der Kennnummer für gefährliche Stoffe, 3264 als ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff und dem Abfallschlüssel 06 01 06 „andere Säure“ nach der Abfallverzeichnisverordnung. Der IBC, in welchen die Flüssigkeit des 60-Liter-Kanisters eingefüllt wurde, war mit der gleichen UN-Nummer und dem gleichen Abfallschlüssel gekennzeichnet, so dass die beiden mit dem Umfüllvorgang befassten Mitarbeiter davon ausgegangen sein dürften, ein Gebinde mit gleichartigen Säuren zum Transport zusammenzustellen. Derartige Umfüllvorgänge von Säuren mit dem Abfallschlüssel „andere Säure“ zur Zusammenstellung größerer Transporteinheiten

waren der Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 18. Dezember 2013 erlaubt.

Die durchgeführten Untersuchungen des Inhalts des IBCs durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung in Berlin sowie durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz haben indes ergeben, dass die auf dem IBC angebrachte Kennzeichnung sowohl hinsichtlich der UN-Nummer als auch hinsichtlich des Abfallschlüssels unzutreffend gewesen sind.

Danach bestand der Inhalt des IBCs nach dem Einfüllen eines erheblichen Teils der Lösung aus dem 60-Liter-Kanister aus einer Flüssigkeit im pH-Wert-neutralen Bereich, die Schwefelwasserstoff und elementaren S<sub>8</sub>-Schwefel enthielt. Hieraus zog das Landeskriminalamt gutachterlicherseits die Schlussfolgerung, dass die Flüssigkeit in dem IBC vor dem Zugeben der stark schwefelsauren Lösung aus dem 60-Liter-Kanister deutlich basisch gewesen sein muss. Darüber hinaus muss die vor dem Einfüllen des Inhalts des 60-Liter-Kanisters im IBC befindliche Flüssigkeit nach den gutachterlichen Ausführungen des Landeskriminalamts Polysulfide enthalten haben, die beim Kontakt mit der stark schwefelsauren Lösung aus dem 60-Liter-Kanister Schwefelwasserstoff und Schwefel freigesetzt haben.

Eine weitergehende Aufklärung, wie es zu der unzutreffenden Kennzeichnung kam, konnte jedoch im Zuge der Ermittlungen nicht herbeigeführt werden.

Nach den Angaben des auf dem IBC angebrachten Wiegescheins wurde als Inhalt am 24. Oktober 2017 – also fast zehn Monate vor dem Geschehnis im August 2018 – auf der Eingangswaage des Sonderabfallzwischenlagers ein Säuregemisch eingewogen mit dem Abfallschlüssel 06 01 06 „andere Säure“.

Als Kunde sind auf dem Wiegeschein die Firma G.V.S. Gesellschaft für die Verwertung von Sonderabfällen mbH & Co. KG und als Anlaufstelle die Firma ISU Chemical GmbH aufgeführt gewesen. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat Durchsuchungsbeschlüsse für die beiden genannten Firmen erwirkt. Neben der Sicherstellung und Auswertung von Unterlagen wurden Mitarbeiter der beiden Firmen zeugenschaftlich vernommen zwecks Rekonstruktion der Herkunft des Inhalts des IBCs und dessen Weg in das Sonderabfallzwischenlager.

Der Wiegeschein bezieht sich danach auf ein Spülwasser, dass im August bzw. September 2017 bei der Reinigung eines Schwefeltanks angefallen ist, den die Firma ISU Chemical GmbH auf dem Gelände der Unilever Deutschland Produktions GmbH und Co. OHG in Mannheim als Teil einer Anlage zur Herstellung von Tensiden für Wasch- und Reinigungsmittel genutzt hatte. Die Anlage wurde zunächst von der Firma Unilever selbst betrieben und ab 2004 der Firma ISU Chemical GmbH vermietet. Das Mietverhältnis wurde zum 31. Oktober 2017 beendet. Die Firma ISU Chemical GmbH hatte die Pflicht, vor der Räumung des Geländes die betreffende Anlage zu reinigen. Mit der Reinigung beauftragte sie eine Firma, die ebenfalls im Zuge der Ermittlungen durchsucht wurde. Deren Mitarbeiter, die mit der Reinigung befasst waren, wurden vernommen.

Der Reinigungsvorgang lief wie folgt ab: Mit Wasserhochdrucktechnik unter Einsatz eines Tankwaschkopfs wurden ca. zwei bis drei Kubikmeter Feststoff, die sich an den Innenwänden der Schwefeltanks abgelagert hatten, „aufgeschossen“. Hierbei fiel Spülwasser an, das in insgesamt vierzehn IBCs eingefüllt wurde. Die Nachverfolgung der IBCs durch Einsichtnahme in die vorhandenen elektronischen Daten hat ergeben, dass insgesamt vier Einzelproben bei der Firma G.V.S. Gesellschaft für die Verwertung von Sonderabfällen angeliefert wurden, aus denen eine Mischprobe erstellt und untersucht wurde. Da die G.V.S. aufgrund des sehr sauren pH-Werts des Schwefel-Wassergemisches die IBCs nicht zur Entsorgung in das eigene Tanklager annehmen konnte, wandte sie sich Firma Süd-Müll GmbH und Co. KG. Diese übermittelte ein



entsprechendes Angebot, in dem das zu entsorgende Schwefelwasser unter Zugrundelegung des Analyseberichts des Betriebslabors der G.V.S. als „andere Säure“ mit dem Abfallschlüssel 06 01 06 eingeordnet war.

Ein Berufskraftfahrer der Firma Süd-Müll holte am 24. Oktober 2017 zwölf der insgesamt vierzehn IBCs auf dem damaligen Betriebsgelände der Firma ISU Chemical GmbH in Mannheim ab und brachte sie in das Sonderabfallzwischenlager nach Heßheim. Die Papiere und die entsprechenden Aufkleber wurden dem Fahrer von der Firma Süd-Müll mitgegeben. Zwei IBCs wurden nicht mitgenommen, weil sie nicht transportfähig waren. Der Inhalt dieser beiden IBCs wurde nach Umpumpen in zwei transportfähige IBCs am 23. November 2017 abgeholt und ebenfalls nach Heßheim gebracht.

Die am 24. Oktober 2017 von Mannheim nach Heßheim transportierten zwölf IBCs wurden am selben Tag im Sonderabfallzwischenlager verwogen. Darunter war auch ein IBC, der die verfahrensgegenständliche Wiegenummer 88510416 erhielt und ein Bruttogewicht von 1431 Kilogramm aufwies. Der technische Leiter des Sonderabfallzwischenlagers verfasste zu dem Abfalleingang eine schriftliche Reklamation des Inhalts, dass alle IBC seit mindestens drei Jahren abgelaufen waren – d.h., die nach dem einschlägigen-Regelwerk erforderlichen Inspektionen fehlten – und nicht mehr transportiert werden durften.

Der weitere konkrete Ablauf des Eingangs der zwölf IBC konnte mangels ausreichender Erinnerungen der für die Eingangskontrolle zuständigen Zeugen nicht weiter aufgeklärt werden. Alle Mitarbeiter des Sonderabfallzwischenlagers, die zum maßgeblichen Zeitpunkt als verantwortliche Personen für den Bereich Abfalleingang bzw. Annahmekontrolle benannt waren, wurden jedoch auch zu der Frage vernommen, wie sich zum damaligen Zeitpunkt der Ablauf bei der Annahme von flüssigen Abfällen, die in IBCs angeliefert wurden, im Allgemeinen gestaltete.

Nach den Vorgaben der einschlägigen Arbeitsanweisung war namentlich eine „Identitätskontrolle“ vorzunehmen. Diese gestaltete sich derart, dass während der Verwiegung eines IBCs dessen Inhalt mit pH-Papier getestet und auf dieser Grundlage die Übereinstimmung mit den Abfallpapieren abgeglichen wurde. Beim Eingang mehrerer IBCs vom gleichen Erzeuger war nach den Angaben der vernommenen Zeugen grundsätzlich vorgesehen, dass der Inhalt jedes einzelnen IBCs mit pH-Papier getestet wurde. Dies galt auch für den Fall, dass die IBCs denselben Abfallschlüssel aufwiesen. Alle vernommenen Mitarbeiter haben übereinstimmend bekundet, dass auch so verfahren worden sei.

Für eine grundsätzlich sorgfältige Identitätskontrolle mit pH-Papier spricht auch der Umstand, dass am 23. November 2017 im Rahmen der Annahmekontrolle der beiden Container, die am 24. Oktober 2017 wegen fehlender Transportfähigkeit bei der Firma ISU Chemical GmbH zurückgelassen worden waren, festgestellt wurde, dass sie nicht das deklarierte Spülwasser, sondern eine Lauge beinhalten. Um welche Lauge es sich handelte, ließ sich – auch mangels weiterführender Unterlagen – nicht ermitteln. Es ist somit zwar wahrscheinlich, aber auch nicht sicher, dass alle zwölf Container bei der Eingangskontrolle am 24. Oktober 2017 mittels pH-Papier überprüft wurden.

Die Ermittlungen haben weiter Folgendes ergeben:

Bei dem Unfall-IBC konnte es sich nicht um das bzw. ein Behältnis handeln, das am 24. Oktober 2017 im Sonderabfallzwischenlager verwogen und mit dem Wiegeschein mit der Nummer 88510416 beklebt wurde. Hierfür spricht, dass es als Herstellungszeitpunkt den Monat Juni 2017 aufwies, also nicht – wie im Reklamationsbericht angegeben –, seit mindestens drei Jahren abgelaufen war. Außerdem hatte der am 24. Oktober 2017 im Sonderabfallzwischenlager eingegangene IBC ein Gewicht von circa 1400 Kilogramm, während der sichergestellte IBC, in dem nach Zugabe des 60-Liter-Kanisters Schwefelwasserstoff entstanden war, bei der Wiegung durch die Prüfer des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, ein Gewicht von lediglich etwa 700 Kilogramm aufwies.

Es konnte im Ergebnis trotz umfangreicher Ermittlungen nicht festgestellt werden, welche Person zu welchem Zeitpunkt eine basische Flüssigkeit in den unfallbeteiligten IBC gefüllt hat. Es kann bereits keine Aussage darüber getroffen werden, ob es sich bei der am 21. August 2018 im Unfall- IBC befindlichen Flüssigkeit um eine Teilmenge der Flüssigkeit handelte, die am 24. Oktober 2017 im Sonderabfallzwischenlager unter der entsprechenden Wiegescheinnummer eingegangen ist.

Die aus dem elektronischen Lagersystem der Firma Süd-Müll extrahierten Logprotokolle zu den einzelnen angelieferten IBCs ergaben keinen Aufschluss darüber, wann, von wem und ob überhaupt Inhalte umgefüllt wurden. Für das bloße Umfüllen des Inhalts eines IBCs mit Beschädigung oder abgelaufener Prüffrist in ein unbeschädigtes IBC besteht keine Dokumentationspflicht, so dass insoweit keine gesonderte Erfassung vorgenommen wird. In einem solchen Fall wurden die Aufkleber üblicherweise vom ursprünglichen IBC entfernt und auf dem IBC, in den umgefüllt wurde, aufgebracht.

Der am 24. Oktober 2017 eingegangene IBC wurde am darauffolgenden Tag in eine Halle gebucht, die zwar überdacht, jedoch nach drei Seiten hin offen ist. In der Folge wurde der Wiegeschein nur noch ein weiteres Mal – und zwar am 8. Januar 2018 – im Zuge der Inventuren vor Ort gescannt und im elektronischen Lagersystem erfasst. Der IBC befand sich demnach nahezu zehn Monate auf dem Gelände der Süd-Müll GmbH und Co. KG.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere den gutachterlichen Ausführungen in Verbindung mit den Zeugenvernehmungen, hätte der tödliche Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wenn der damalige Gruppenleiter beim Umfüllvorgang vorab „eine Verträglichkeitsprüfung“ durchgeführt hätte. Hätte er den Inhalt des IBCs, in den die säurehaltigen Abfälle eingefüllt werden sollten, zunächst mit pH-Papier getestet, hätte er bemerkt, dass es sich entgegen der Kennzeichnung auf dem Behälter nicht um eine „andere Säure“, sondern um

eine deutlich basische Flüssigkeit handelte. Aufgrund dieses Testergebnisses hätte er von der Durchführung des Umfüllvorgangs abgesehen und es wäre nicht zum Unfallgeschehen gekommen.

Die Durchführung derartiger Verträglichkeitsprüfungen soll beim Umfüllen von Säuren zur Zusammenstellung größerer Transporteinheiten regelmäßig geübte Praxis im Sonderabfallzwischenlager gewesen sein. Hinweise auf ein Organisationsverschulden vorgesetzter Personen der beiden Verstorbenen haben sich nicht ergeben. Das zur Durchführung der „Verträglichkeitsprüfung“ erforderliche pH-Papier stand den Mitarbeitern ebenso zur Verfügung wie eine persönliche Schutzausrüstung einschließlich Atemmaske, die am Unfalltag nicht verwendet wurde. Aufgrund der Erfahrung und der nach den Aussagen von Kollegen der Verstorbenen bis zu dem Unfall von den beiden Mitarbeitern bei der Verrichtung ihrer Aufgaben geübten Sorgfalt bestand auch kein Anlass, deren Tätigkeit zu kontrollieren.

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft Frankenthal daher die Ermittlungen eingestellt, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, nämlich eine fahrlässige Tötung der beiden Arbeiter, vorliegen. Nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen konnte niemand mit der erforderlichen Sicherheit der Vorwurf eines strafbaren vorhersehbaren und vermeidbaren Verhaltens im Hinblick auf das Ereignis am 21. August 2018 gemacht werden.

Soweit mein Bericht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

### Mit Postzustellungsurkunde

Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und  
Sonderabfallbeseitigung  
Willersinnstraße 1  
67258 Heßheim

### REGIONALSTELLE GEWERBEAUF SICHT

Karl-Helfferich-Straße 2  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 33398  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

22. Oktober 2019

**Mein Aktenzeichen**  
23/05/0.1/2019/  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Rainer Kullack  
Rainer.kullack@sgdsued.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06321 99-1226  
06321 33398

### Vollzug des Arbeitsschutzrechts

#### Störfall am 21.08.2018 und Inspektion am 18.09.2019

Hiermit erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße (SGD Süd) nachfolgende

## Anordnung

1. An allen Arbeitsplätzen im Unternehmen, an denen ein offener Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt, sind geeignete technische Vorrichtungen zu verwenden, um die Beschäftigten vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen.
2. Bis zur Inbetriebnahme geeigneter technischer Vorrichtungen ist beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten als Mindeststandard ein Atemschutzgerät zu verwenden.
3. Bei der Handhabung von Großgebinden ab einem Gesamtgewicht inklusive Inhalt von 40 Kilogramm (wie z. B. 60-Liter-Kanister, Fässer und Intermediate Bulk Container - IBC) sind technische Vorrichtungen einzusetzen, welche das Risiko eines Unfalls auf ein Mindestmaß reduzieren.

1/10

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



4. Alle Umfüllvorgänge, auch solche, bei denen lediglich das Behältnis ausgetauscht jedoch nicht deren Inhalt verändert wird, sind zu erfassen und zu dokumentieren.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Nummer 1 nicht bis zum 31.12.2020 nachgekommen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 7.500 Euro angedroht.  
  
Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Nummer 2 nicht sofort nachgekommen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro angedroht.  
  
Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Nummer 3 nicht sofort nachgekommen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro angedroht.  
  
Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Nummer 4 nicht sofort nachgekommen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro angedroht.
7. Sie tragen die Kosten des Verfahrens in Höhe von 250,00 Euro.

## **Begründung**

### I.

Am 21.08.2018 ereignete sich bei der Fa. Süd-Müll GmbH u. Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, 67258 Heßheim ein Störfall, bei dem zwei Mitarbeiter verstarben.

Der SGS-TÜV Saar GmbH wurde vom Betreiber beauftragt, das Ereignis zu analysieren und fachlich zu bewerten. Der Gutachter hat einen Zwischenbericht (Stand 20.08.2019 - Nr. 0288-002-20190820) erstellt.

Das Gutachten ergab, dass die praktizierte Identifikation von Abfallstoffen keine ausreichende Sicherheit über die Art der Abfallstoffe und insbesondere möglicher gefährlicher Inhaltsstoffe liefert. Offener Umgang mit Gefahrstoffen kann laut Gutachten nur sicher durchgeführt werden, wenn Lüftungstechnische Maßnahmen direkt an den Arbeitsplätzen vorhanden sind. Dies ist derzeit beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen

nicht gegeben. Das Gutachten ergab weiterhin, dass bis zur Umsetzung geeigneter technischer Maßnahmen angemessener Schutz der Arbeitnehmer durch ein Atemschutzgerät erreicht werden könne.

Mit E-Mail vom 08.10.2019 wurde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Betriebsleitung der Fa. Süd-Müll GmbH u. Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung eine Fotodokumentation übersendet, aus der hervorgeht, dass ein Airstream-Helmsystem zwischenzeitlich angeschafft wurde.

Das Gutachten empfiehlt weiterhin, bei der Handhabung von Großgebinden (z. B. 60-Liter-Kanister, Fässer, IBC) technische Vorrichtungen (z. B. Fass- oder Kanistergreifer, Kippgerät, Gebindeaufzüge) inklusive Absaugung einzusetzen, welche sich durch geringes Unfallrisiko (Verschütten, Verspritzen ect.) sowie reduzierte Arbeitsbelastung (Ergonomie) auszeichnen. Alternativ könnten für pumpfähige Abfälle Umpumpvorgänge im geschlossenen System durchgeführt werden. Ohne geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, können Großgebinde nicht gehandhabt werden.

Bei einer Besprechung am 13.09.2019 wurde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von Seiten der Geschäftsführung der Süd-Müll GmbH u. Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung bestätigt, dass geeignete technische Vorrichtungen zur Verfügung stehen.

Durch die Recherche des Gutachters wurde festgestellt, dass der am Unfall beteiligte 1000-Liter-Behälter (IBC) nicht identisch war mit dem angelieferten IBC. Hier fand ein nicht dokumentierter Umfüllvorgang auf dem Betriebsgelände der Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung statt. Der Umfüllvorgang wurde wahrscheinlich veranlasst, da der Original-IBC keine gültige Zulassung gemäß ADR-Regelwerk besaß.

## II.

### Zu 1) bis 4)

Gemäß § 22 Absatz 3 S. 1 Nr. 2 ArbSchG<sup>1</sup> kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

### ***Technische, organisatorische und personelle Schutzmaßnahmen für den offenen Umgang mit Gefahrstoffen***

Eine aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung ist die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)<sup>2</sup>, aus der sich Anforderungen u.a. für den Arbeitgeber ergeben, um Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen.

Wie grundsätzlich im Arbeitsschutz, gilt auch hier, dass bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen technische Maßnahmen organisatorischen und persönlichen Maßnahmen vorzuziehen sind (§ 4 ArbSchG, § 7 Abs. 4 GefStoffV).

Dementsprechend ergab hier auch das vorliegende Gutachten, dass die Errichtung einer technischen Einrichtung zum Schutz der Beschäftigten vor stoffbedingten Schädigungen erforderlich ist. Andere zielführende gleich geeignete aber weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, sodass die Anordnung in Nummer 1 auch verhältnismäßig ist.

Da die in Nummer 1 getroffene Anordnung nicht ad hoc umsetzbar ist, sondern voraussichtlich ein Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>3</sup> auslösen wird, wurde in Nummer 2 die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung bis zur Errichtung einer geeigneten technischen Einrichtung angeordnet. Andere zielführende gleich geeignete aber weniger einschneidende Maßnah-

<sup>1</sup> ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup> GefStoffV – Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>3</sup> BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

men sind nicht ersichtlich, sodass die Anordnung in Nummer 1 auch verhältnismäßig ist.

Da aufgrund des Hergangs des Störfalls zu vermuten ist, dass eine nicht alle Vorgänge umfassende und damit lückenhafte Dokumentation der stattfindenden Umfüllvorgänge zum Eintritt des Schadensfalls beigetragen hat, wurde in Nummer 4 deren umfassende Dokumentation angeordnet. Durch eine lückenlose Dokumentation von Umfüllvorgängen kann auch die am Behälter angebrachte Deklaration (Labelung) nachvollzogen werden. Des Weiteren ist damit dokumentiert, dass es sich bei dem Umfüllvorgang um die Gesamtmenge und nicht nur um eine Teilmenge handelt. Andere zielführende gleich geeignete aber weniger einschneidende Maßnahmen waren auch in dieser Hinsicht nicht ersichtlich, sodass die Anordnung in Nummer 4 auch verhältnismäßig ist.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber, um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und zusätzlich die nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei hat er die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die geeignete technische Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten vor stoffbedingten Schädigungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und nach Errichtung zu überwachen. Die technischen Vorrichtungen sind den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass diese von den Beschäftigten ordnungsgemäß verwendet werden.

Die Art des bis zur Errichtung einer technischen Vorrichtung verwendeten Atemschutzgerätes (abhängig oder unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkend, Eignung des Filters) ist in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Aufbauend auf die Gefährdungsbeurteilung, ist den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen, in der in klaren und eindeutigen Angaben der Einsatz der PSA vorgegeben wird (siehe „Technisch Regeln für Gefahrstoffe, Betriebsanweisung und Information der Beschäftigte“ - TRGS 555 (BGBl. I 2017, S. 275-281 vom 20.04.2017 Nr. 15). Die Betriebsanweisungen müssen hinreichend bestimmt sein. Unbestimmte Begrifflichkeiten wie „im Bedarfsfalle“ oder „wenn erforderlich“ sind zu vermeiden.

## **Geeignete Arbeitsmittel für den Umgang mit Großgebinden**

Eine weitere aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung ist die Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)<sup>4</sup> aus der sich besondere Anforderungen für den Arbeitgeber ergeben, für die manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt.

Gemäß § 2 Abs. 1 LasthandhabV hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

Laut der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind Lasten größer als 40 kg für Männer und 25 kg für Frauen grundsätzlich als Risiko einzustufen.<sup>5</sup> Daher war die Anordnung der Verwendung einer geeigneten technischen Vorrichtung, die die Unfallgefahr für die Beschäftigten auf ein Mindestmaß reduziert, zielführend. Andere zielführende gleich geeignete aber weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, sodass die Anordnung Ziffer 3 auch verhältnismäßig war.

Hinweis:

Auch hinsichtlich der Handhabung von Gebinden mit einem Gesamtgewicht von weniger als 40 kg, wird auf die Regelungen der Lastenhandhabungsverordnung hingewiesen.

---

<sup>4</sup> LasthandhabV – Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842) in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Dies und das Folgende: BAuA: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrungsbeurteilung/Expertenwissen/Physische-Belastung/Heben-Halten-Tragen/Heben-Halten-Tragen\\_dossier.html?view=pdfViewExt](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrungsbeurteilung/Expertenwissen/Physische-Belastung/Heben-Halten-Tragen/Heben-Halten-Tragen_dossier.html?view=pdfViewExt).





## **Zu 5) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Leben und Gesundheit Dritter - insbesondere der Beschäftigten - sind hier solange bedroht, wie an den Arbeitsplätzen offen mit Gefahrstoffen ohne geeignete Schutzvorkehrungen und mit den oben genannten Gebinden ohne geeignete technische Schutzvorrichtungen gearbeitet wird.

Daher ist diese Anordnung der sofortigen Vollziehung für alle in Ziffer 1 bis 4 des Tenors dieser Anordnung genannten Punkte im öffentlichen Interesse geboten.

Dementsprechend muss im vorliegenden Falle Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Anordnung zurücktreten.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung fällt hier – wo es um die Abwehr erheblicher Gefahren geht – mit dem öffentlichen Interesse am Erlass der Anordnung zusammen. Die Erforderlichkeit des Sofortvollzugs ergibt sich dementsprechend schon daraus, dass mangels Anwendung technischer und persönlicher Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die unmittelbare und ernstliche Gefahr besteht, dass es zu gravierenden Unfällen kommen kann. Bei Realisierung dieser Gefahr droht der Eintritt von gesundheits- und lebensbedrohlichen Situationen für die Beschäftigten und Dritte. Die Anordnung dient damit dem Schutz der grundrechtlich gewährleisteten Rechte Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Angesichts dessen haben Ihre vornehmlich wirtschaftlich begründeten Interessen, der Anordnung vorläufig nicht nachkommen zu müssen, zurückzutreten.

Daher hat ein Widerspruch gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

## **Zu 6) Androhung von Zwangsgeld**

Die Androhung des Zwangsgelds in Nummer 6 beruht auf §§ 64 und 66 LVwVG<sup>6</sup>.

Unter Berücksichtigung des am 21.08.2018 eingetretenen Störfalls, der den Tod zweier Menschen zur Folge hatte, der erheblichen Unzulänglichkeiten im Arbeitsschutz

---

<sup>6</sup> LVwVG – Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 in der derzeit geltenden Fassung.

beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen sowie beim Umgang mit Großgebinden und der damit einhergehenden erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Beschäftigten und Dritter sind die in Nummer 6 festgelegten Fristen verhältnismäßig.

Die hinsichtlich der Nummer 1 dieser Anordnung gesetzte Frist – bis zum 31.12.2020 – berücksichtigt, dass die Errichtung einer geeigneten technischen Einrichtung zum Schutz der Beschäftigten vor stoffbedingten Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG erforderlich macht.

Die hinsichtlich der Nummern 2 und 3 gesetzte Frist berücksichtigt, dass sowohl die Atemschutzmasken als auch die geeigneten technischen Vorrichtungen zum Umgang mit Großgebinden im Betrieb bereits vorhanden und damit sofort einsetzbar sind.

Die hinsichtlich der Nummer 4 gesetzte Frist berücksichtigt, dass die Dokumentation sämtlicher Umfüllvorgänge ohne weitere Maßnahmen unmittelbar umsetzbar ist.

Falls eine Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden ist oder feststeht, dass sie keinen Erfolg haben wird, kann das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen.

### **Gebührenfestsetzung**

Für diese Anordnung wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.2.2 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.Juli 2009 (GVBl. S. 282) Gebühren und Auslagen erhoben:

eine Gebühr in Höhe von **250,00 EUR** erhoben.

Es wird gebeten, den Betrag von insgesamt **250,00 EUR**  
(in Worten: Zweihundertfünfzig Euro) mit dem Vermerk

**„Kassenzeichen-Nr. /19/2109/323/1481/111 11“**

innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf das angegebene Konto der Landesoberkasse zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
2. über die Nutzung der Virtuellen Poststelle Rheinland-Pfalz (VPS)
  - entweder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) an: [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder

- durch Übermittlung eines Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) über den rlp-Service (<https://www.rlp-service.de>)

erhoben werden.

Weitergehende Informationen zur Nutzung der VPS sind unter: <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Martin Waltenberger

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und  
Sonderabfallbeseitigung  
Geschäftsführung  
Willersinnstraße 1  
67258 Heßheim

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Karl-Hefferich-Straße 2  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 33398  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

21. April 2020

**Mein Aktenzeichen**  
23/5/5.1/2020/0085  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
14.04.2020

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Herr Waltenberger  
martin.waltenberger@sgdsued.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06321 99-1140  
06321 33398

**Vollzug der Störfall-Verordnung  
hier: Prüfung des Sicherheitsberichtes Rev. 12/2019**

Sehr geehrte Herren Eberhard,

mit Schreiben vom 14.04.2020 baten Sie um Verlängerung der bis zum 12.04.2020 gesetzten Vier-Wochen-Frist bezüglich einer Aktualisierung der Gefahrenanalyse aufgrund von Ergebnissen von Auswirkungsbetrachtungen für verschiedene Szenarien.

**Die betreffende Frist wird bis 31.05.2020 verlängert.**

Die Zustimmung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie beabsichtigen, für die Ausbreitungsberechnungen auf die Fachexpertise eines externen Dienstleisters zurückzugreifen. Dadurch kommt es in der Bearbeitung auf Grund der aktuellen Pandemie durch das neuartige Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) zu erheblichen Verzögerungen, die bei der Festlegung meiner Bearbeitungsfrist nicht vorhersehbar waren. Die gewährte Fristverlängerung ist somit verhältnismäßig.

Bezugnehmend auf Ihre Zwischennachricht vom 14.04.2020 möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Auswahl eines Referenzstoffes einen wichtigen Schritt bei

1/2

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

der Auswirkungsbetrachtung darstellt. Dabei empfiehlt es sich, nicht jeden einzelnen Stoff oder jedes Gemisch zu rechnen. Es ist vielmehr sinnvoll für jedes Szenario einen Stoff auszuwählen, der den Worst Case darstellt. Dabei ist in der Betrachtung für die Überwachungsbehörde nachvollziehbar darzulegen, wie die Auswahl des Stoffes mit der höchsten Belastung zustande kam. Hierbei ist zu berücksichtigen, welcher genehmigte Stoff (und nicht welcher jetzt gehandhabte) diesen Fall abbilden könnte. Sollten Sie oder der beauftragte externe Sachverständige fachlichen Abstimmungsbedarf im Rahmen der Erstellung der Auswirkungsbetrachtungen mit der SGD Süd als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für erforderlich halten, erwarten wir diese bis spätestens 15.05.2020.

Ihre Zwischennachricht vom 14.04.2020 werte ich ferner als Antwort auf unsere Anhörung vom 12.03.2020. Zusätzliche Informationen zum Regelungsinhalt einer möglichen Anordnung zur Reduzierung der Stoffmengen sind daraus nicht zu entnehmen. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sollte uns bis zum 31.05.2020 keine den o.g. Grundsätzen genügende Auswirkungsbetrachtung zu allen Szenarien vorliegen, wir beabsichtigen, ohne nochmalige Anhörung eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

Ihr Antrag auf Fristverlängerung vom 14.04.2020 bezieht sich ausschließlich auf die geforderte Ergänzung der Gefahrenanalyse um weitere Szenarien und einer grundsätzlichen Auswirkungsbetrachtung. Die Fristverlängerung wird meinerseits auch ohne konkreten Antrag für die Anforderungen bezüglich der formalen Vollständigkeit und Plausibilität (Anhang Nr. 2 von 3 des Schreibens vom 12.03.2020) gewährt und die Vorlage des vervollständigten Sicherheitsberichtes bis zum 31.05.2020 erwartet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Martin Waltenberger

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

**Postzustellungsurkunde**

Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und  
Sonderabfallbeseitigung

Willersinnstraße 1  
67258 Heßheim

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Karl-Helfferich-Straße 2  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 33398  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

12. März 2020

**Mein Aktenzeichen**  
23/5/5.1/2020/  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Herr Kurek /Herr Waltenberger  
martin.waltenberger@sgdsued.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06321 99-1181/1140  
06321 33398

## Anhörung

**Anhörung nach Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung  
mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Vollzug der Störfallverordnung – Prüfung des Sicherheitsberichtes Rev. 12/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Anlagen oder Tätigkeiten mit gefährlichem Stoffinventar müssen systematische Gefahrenanalysen durchgeführt und im Sicherheitsbericht dokumentiert werden. Die Gefahrenanalysen der einzelnen Anlagen stellen dabei den Kern des Sicherheitsberichtes dar. Im Rahmen zurückliegender Vor-Ort-Besichtigungen nach Störfallverordnung wurden Sie aufgefordert, Ihre Szenarien möglicher Störfälle zu ergänzen und entsprechende Auswirkungsbetrachtungen anzustellen. Weitere diesbezügliche Hinweise waren dem Abschlussgutachten des SGS TÜV Saar GmbH zu entnehmen. Ihr aktualisierter Sicherheitsbericht mit Stand 31.12.2019 wurde diesbezüglich überprüft. Für die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs (SRB) wurde die Gefahren-

1/4

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



-----  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

analyse in Form einer Tabelle durchgeführt. In der Gefahrenanalyse werden keine Gefahrenquellen mit Auswirkungen außerhalb des Betriebsbereiches betrachtet und somit werden hier auch keine Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und Dritter aufgeführt.

Auf Basis der Gefahrenanalyse sind Szenarien beschrieben. Dabei wird zwischen vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien und vernünftigerweise auszuschließenden Szenarien (Dennoch-Szenarien) differenziert. Es sind insgesamt 8 Szenarien aufgeführt. Ein Szenario mit Freisetzung toxischer Flüssigkeiten und Abdampfung im Annahmebereich 0011/0025 und im Lagerbereich 1300 Kranbahn ist nicht enthalten und zu ergänzen. Sollten diese durch die bereits beschriebenen bzw. zu beschreibenden Szenarien abgedeckt sein, so ist dies entsprechend dort zu erklären.

Auswirkungsbetrachtungen sind lediglich für die zwei Dennoch-Szenarien „Brand im Lager 0100“ und „Freisetzung toxischer Gase“ beschrieben.

Für die Vernünftigerweise nicht auszuschließende Szenarien

- **Szenario 1:** BE0024 chemische Reaktionen während Umfüllvorgängen (Kleinmengen, Füllkabine) - **Freisetzung von toxischen Gasen**
- **Szenario 2:** BE0200 Lache, Leckage - **Freisetzung von toxischen Gasen**
- **Szenario 3:** BE0700 Gasflaschen, Leckage - **Freisetzung von toxischen Gasen**
- **Szenario 4:** BE0200 **Freisetzung von toxischen Flüssigkeiten**
- **Szenario 5:** BE 0025 **Freisetzung gewässergefährdender Stoffe**

und für das vernünftigerweise auszuschließende

- **Szenario 6: Explosion**

**wurden erneut keine Auswirkungsbetrachtungen durchgeführt.**

Somit ist nicht nachvollziehbar, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen wurden und damit eine ernste Gefahr für Menschen und Umwelt beim Betrieb Ihrer Anlage mit einer großen Menge an gefährlichen Stoffen soweit wie möglich ausgeschlossen ist.

Es ist daher beabsichtigt, zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine kostenpflichtige Anordnung mit sofortiger Vollziehung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit dem nachfolgend konkretisierten Inhalt zu erlassen:

Bis zur Vorlage der bisher nicht durchgeführten bzw. in der Darstellung im Sicherheitsbericht fehlenden Auswirkungsbetrachtungen und des Nachweises, dass die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden um Störfälle zu verhindern, muss die Mengenschwelle der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische mit Zuordnung zu Gefahrenkategorien gemäß der Stoffliste Anhang I der 12. BImSchV unterhalb der Mengenschwelle nach Spalte 4 („Untere Klasse“) reduziert werden. Die Quotientenregel ist dabei anzuwenden. Ein ordnungsgemäßer Abtransport gefährlicher Stoffe oberhalb der Mengenschwelle nach Spalte 4 hat unverzüglich zu erfolgen und muss spätestens nach 14 Tagen abgeschlossen sein.

**Hinweis:**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Auswirkungsbetrachtungen vollständig und fachkundig durchgeführt werden.



Gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21. Sept. 1998 (BGBl. I S. 3050) in der derzeit gültigen Fassung wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich **innerhalb von 4 Wochen** nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern.

Die Anordnung ist abwendbar, wenn die Beseitigung der in diesem Schreiben dargestellten immissionsschutzrechtlichen Mängel vor Ablauf der zuvor genannten Frist mittels geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden kann (Vorlage der vollständigen Dokumentation der Auswirkungsbetrachtungen für alle im Sicherheitsbericht beschriebenen Szenarien).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Martin Waltenberger

**2.) vorherige Abstimmung mit P, L2 sowie MUEEF**

**3.) ZdaV 16**

**4.) WV sofort Wa**